

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 5.

(Ausgegeben am 30. Juni 1892.)

**16. Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1892,**  
 enthaltend einen Nachtrag zu der Regierungs-Verordnung vom 3. März 1881,  
 betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem letzten Absätze von § 11 des  
 auf die Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staats-  
 mitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare  
 bei Dienststreifen bezüglichen Gesetzes vom 11. Dezember 1880.

Mit Höchster Genehmigung Sereuissimi werden die Bestimmungen in §§ 1 und 3  
 der oben genannten Regierungsverordnung vom 3. März 1881 abgeändert und ergänzt  
 wie folgt:

#### Einziger Paragraph.

Gendarmen, welche als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres  
 Amtes Kenntniß erhalten haben, vor hiesländischen Behörden vernommen werden, die  
 mehr als zwei Kilometer von ihrem Stationsort entfernt sind, erhalten als Reise-  
 entschädigung 5 Pfennige für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges, so-  
 weit sie solchen nicht auf der Eisenbahn ohne Zahlung eines Fahrgeldes zurücklegen in  
 der Lage waren, außerdem Tage- und eventuell Nachtquartiergelder nach Maßgabe des  
 Gesetzes vom 11. Dezember 1880.

Greiz, den 30. Mai 1892.

**Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.**  
 v. Geldern-Crispendorf.  
 i. B.

Saupe.